

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525**

**Baumann, Franz Ludwig**

**Kempton, 1896**

IV. Die Verhandlungen der christlichen Vereinigung mit dem  
Schwäbischen Runde

[urn:nbn:de:bsz:31-325986](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325986)

## IV.

Die Verhandlungen der christlichen Vereinigung  
mit dem Schwäbischen Bunde.

Im Rathe des Schwäbischen Bundes zu Ulm gab es, um längst Gesagtes des Zusammenhanges wegen an dieser Stelle nochmals zu wiederholen, darüber, daß der Aufstand der Bauern unterdrückt werden müsse, Mitte März keine Meinungsverschiedenheit mehr. Der ganze Bundesrath hartete deshalb auf die Ankunft des bündischen Heeres an der Donau. Während aber ein Theil des Bundesrathes, an seiner Spitze der damals bei dem Heere weilende Kanzler Eck, jede weitere Verhandlung mit den Bauern verabscheute, glaubte ein anderer Theil noch immer dem bündischen Heere seine Aufgabe erleichtern zu können, wenn man der christlichen Vereinigung noch vor dem Beginne der Feindseligkeiten einen Theil ihrer Glieder abwendig zu machen vermöchte. Dieser Theil des Schwäbischen Bundesrathes kam gerade in der Zeit, als die christliche Vereinigung in den Beschlüssen ihres zweiten Memminger Tages ihren Höhepunkt erreichte, zu der Ansicht, jetzt könne man mit Erfolg einen Versuch, dieselbe zu trennen, unternehmen. Zu dieser Ansicht brachte ihn der Bundesrath Gordian Seuter, Altbürgermeister in Kempten.

Im März 1525 war nämlich die seit Jahrhunderten bestehende Spannung zwischen dem Stifte und der Stadt Kempten wieder einmal hochgradig geworden. Da bei einer Fortdauer derselben zu befürchten war, daß die Kemptner Gemeinde zu den

Bauern falle, mischte sich der Schwäbische Bund ein und entsandte als Unterhändler gen Kempten Gordian Seuter und Ritter Adam vom Stein, die in der That einen Ausgleich zwischen Stift und Stadt anbahnten und dadurch auch verursachten, daß Rath und Gemeinde der Stadt beschloffen, den Bauern keinen Beistand zu thun, sondern Leib und Gut zum Schwäbischen Bunde zu setzen.<sup>1)</sup> Während dieser Vermittlung hatte Seuter in Kempten Gelegenheit, mit Hauptleuten des Allgäuer Haufens zu sprechen, und fand dabei, daß nicht wenigen derselben die Entwicklung der Dinge im Bauernbunde denn doch nicht recht gefalle. Er glaubte sogar annehmen zu dürfen, daß man die Allgäuer zum Austritte aus der christlichen Vereinigung bringen könne, wenn man ihnen „einen endlichen Trost“ gebe, daß ihr Anschluß an dieselbe ihren Ehren unschädlich sei. Seine Wahrnehmung theilte er nach seiner Rückkehr gen Ulm dem Schwäbischen Bundesrathe mit, worauf dieser in Abwesenheit des Kanzlers Eck, der diesen Beschluß später hart verurtheilte, sich alsbald entschied, einen Versuch zu machen, ob die Allgäuer wirklich von ihren Bundesgenossen sich sondern ließen. Ihn leitete dabei offen die Folgerung, daß man im Falle des Gelingens mit den andern Bauern desto stattlicher handeln könne. Er sandte also Seuter mit dem Ravensburger Bürgermeister Heinrich Besserer ungefümt wieder zu den Allgäuer Hauptleuten; die beiden Bürgermeister sollten jedoch nicht als seine Bevollmächtigten sich zu erkennen geben, sondern thun, als ob sie aus eigenem Antriebe, nicht im Auftrage handelten.<sup>2)</sup>

Seuter und Besserer trafen am 19. März in Memmingen die Bauernhauptleute. Hier hatten sich nämlich die Räte der christlichen Vereinigung zum drittenmale versammelt, ohne daß bekannt wäre, welcher besonderer Grund sie dazu veranlaßt hat. Die beiden Bürgermeister verhandelten sofort mit den Allgäuer Führern, wobei sie an die frühere Erklärung der Kemptner Landschaft, ihre Beschwerden durch die Schwäbischen Bundesrichter erläutern zu lassen, nach dem Vorgange des Bundes selbst vom 7. März (siehe S. 86) anknüpften; sie mußten aber alsbald erkennen, daß Seuter die Ge-

1) Radlkofer 322.

2) Jörg 422—423; Radlkofer 322—323; Cornelius 163; Schwaben-Neuburg 6, 377.

stimmung derselben doch nicht richtig erkannt habe. Wohl fanden sie, daß ein großer Theil der Allgäuer einem gütlichen und rechtlichen Austrage geneigt war; aber an eine Trennung der drei Haufen war trotzdem nicht zu denken.

Die Aufgabe Seuters und Besserers war also gescheitert. Zu dieser Lage griff der Memminger Stadtrath ein; denn er erkannte, daß der Ausbruch des Kampfes, wenn nicht jetzt noch in letzter Stunde eine Verständigung zwischen dem Schwäbischen Bunde und den Bauern herbeigeführt werde, nicht länger hintanzuhalten sei. Diesem Kampfe aber sah nicht nur der Memminger Rath, sondern die Ehrbarkeit in den oberschwäbischen Städten, mit Ausnahme der in Überlingen und seit dem S. 141 genannten Beschlusse ihrer Gemeinde wohl auch der in Kempten, mit Schrecken entgegen. Überall in diesen Städten waren die Gemeinden unruhig und sympathisierten mit den Bauern; selbst in Ulm unter den Augen des Schwäbischen Bundes konnten die Zünfte nur mit Mühe bewogen werden, eine beschränkte Zahl bündischer Reiter in die Stadt einzulassen.<sup>1)</sup> Eine Ausnahme bildete, wie gesagt, seit dem Anfange des Aufstandes nur Überlingen; in dieser jeglicher kirchlichen Neuerung vom Beginne der Reformation an entschieden abgeneigten Stadt standen Rath und Gemeinde ohne Wanken gegen die Bauern zusammen. In Überlingen glaubte man nicht an die Möglichkeit, die Bauern durch Verhandlungen beschwichtigen zu können, sondern hielt vom Anfange des Aufstandes an die Waffen für das einzige Mittel, dieselben zur Ruhe zu bringen.<sup>2)</sup>

Bei dieser Stimmung der Gemeinden in den oberschwäbischen Städten war der Glauben der regierenden Ehrbarkeiten, daß ein Angriff auf die Bauern von Seiten des Schwäbischen Bundes den Aufstand der Gemeinden gegen sie selbst entfesseln werde, gar nicht unverständlich.

1) Über die Stimmung in den oberschwäbischen Städten vgl. besonders den Abschied des Memminger Städtetages vom 27. März (Alten 169—72), dann das Urtheil des Schwäbischen Bundeshauptmanns Arzt (Schwaben-Neuburg 6, 367) und das des Kanzlers Eck (Vogt 402).

2) Alten 163—166; Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 18, 70.

So kam der Memminger Rath dazu, zwischen dem Schwäbischen Bunde und der christlichen Vereinigung vermitteln zu wollen. Ihm aber war es, wie überhaupt den oberschwäbischen Städten mit Ausnahme von Überlingen, dabei ernstlich um eine friedliche Beruhigung des aufständischen Landvolkes zu thun; er wollte nicht bloß, wie der Schwäbische Bundesrath, mit Verhandlungen Zeit gewinnen. Ihre vermittelnde Thätigkeit begann die Stadt Memmingen damit, daß sie Seuter und Besserer angien, Namens des Schwäbischen Bundes mit den drei Häufen insgesammt gütlich zu unterhandeln. Dieses Ansuchen, das die bisherige Ignorierung der christlichen Vereinigung durch den Schwäbischen Bund beseitigt hätte, wiesen die beiden Bürgermeister zurück, weil sie dazu nicht bevollmächtigt seien; sie blieben aber auf die Bitte des Memminger Rathes, der nun selbst mit den Bauernführern zu unterhandeln beschloß, doch in Memmingen, um das Ergebniß dieses Schrittes abzuwarten.<sup>1)</sup>

An sich mußte dieser Schritt erfolglos scheinen. Erst vor wenigen Tagen hatte ja die christliche Vereinigung die Doktoren genannt, welche über den Einflang ihrer Forderungen mit dem Worte Gottes erkennen sollten; daß die Bauernräthe diese Liste kaum, nachdem sie dieselbe angenommen und im Drucke aller Welt bekannt gegeben hatten, wieder fallen lassen würden, konnte man wahrlich nicht erwarten, und doch geschah es. Es bedurfte indessen langen Hin- und Herredens, bis der dritte Memminger Bauerntag sich herbeiließ, eine neue Richterliste aufzustellen. Was ihn dazu schließlich bewogen hat, sagt uns keine Quelle; es bedarf aber keines Scharfsinns, um zu erkennen, daß von Seuter und Besserer der Memminger Rath und von diesem die Bauernführer gehört haben, der Schwäbische Bund werde die erste Richterliste der christlichen Vereinigung niemals annehmen. Es war in der That naiv, auch nur einen Augenblick zu glauben, daß dieser Bund, der die Verkündiger der neuen Lehre unverholen als die eigentlichen Urheber des Aufstandes erklärte, den bedeutendsten unter denselben das endgiltige Richteramt über die Beschwerden der Bauern überlassen werde. Wollten die Bauernräthe, denen der Anmarsch der Truppen des

1) Radlkofer 324—325.

Schwäbischen Bundes nicht verborgen blieb, noch in letzter Stunde die Anerkennung des göttlichen Rechts als des alleinigen Maßstabes bei Beurtheilung ihrer Beschwerden von Seiten dieses Bundes möglich machen, so mußten sie eine andere Richterliste demselben vorlegen.

Diese neue Liste unterschied sich von der ersten dadurch, daß sie neben Prädikanten auch Laien, und zwar diese in der Mehrheit enthielt, und daß sie neben den Richtern, die von der gesammten christlichen Vereinigung aufgestellt wurden, auch solche namhaft machte, welche jeder der drei Haufen einzeln in Vorschlag brachte. Als Vertrauensmänner der ganzen Vereinigung nämlich nennt sie die Bürgermeister Seuter und Besserer, einen von diesem selbst zu ernennenden Ausschuß des Memminger Stadtraths und Schappeler. Der Seehausen aber setzte zu diesen Männern als Richter über das Bauernprogramm den Bürgermeister Schultheiß und den Junftmeister Zeller von Constanz, den Lindauer Bürgermeister Barnbühler und Hans Bodmar von Lindau, die Baltringer sodann die Bürgermeister Sprenger von Niedlingen, Maurer von Saulgau und Frei von Munderfingen, Leopold Dick von Babenhäusen, Conrad Stark von Biberach, den dortigen Prediger M. Bartholome und den Niedlinger Pfarrer Dr. Zwick, die Allgäuer endlich den Bürgermeister Honold und Dr. Fuchssteiner von Kaufbeuren, den Bürgermeister Seltmann, den Junftmeister Haislung und den Prediger Waibel von Kempten, den Bürgermeister Langer von Leutkirch, den Bürgermeister Eberz und den Stadtschreiber von Inuy, den Bürgermeister von Neute im Lechthal, den Ammann Walser von Rankweil und den Ammann Erhart im Bregenzer Wald.

Vergleichen wir diese zweite mit der ersten Richterliste, so müssen wir zugestehen, daß der dritte Memminger Bauerntag sehr weit zurückgewichen ist. Dort waren lauter berühmte Reformatoren oder doch in ihrer Gegend bekannte Prädikanten, also nur berufene Richter über die Schriftgemäßheit der Bauernbeschwerden; hier aber finden wir nur wenige und zwar mit Ausnahme von Schappeler und Waibel kaum bekannte Prediger und neben ihnen nur Bürgermeister, Ammänner und sonstige Laien, die schon 1525 außerhalb des Schattens ihrer Kirchthürme schwerlich sich bekannt gemacht

hatten.<sup>1)</sup> Dabei blieb es jedoch nicht einmal. Als Seuter und Besserer in der neuen Liste die Prädikanten und Dr. Fuchssteiner beanstandeten, so ließ sich der Bauerntag, allerdings wieder nur nach langem Sträuben, bewegen, dieselben zu streichen, d. h. das Urtheil über die Schriftgemäßheit der Artikel der christlichen Vereinigung lauter Laien zu übertragen.<sup>2)</sup>

Die Bauernräthe ließen sich aber noch weiter drängen. Wohl erklärten sie auch jetzt noch am göttlichen Rechte festzuhalten; waren sie aber wirklich so fest entschlossen, bei diesem Rechte sich wohl und wehe thun zu lassen, so gab es für sie keinen göttlichen Ausgleich; denn dann konnten sie von ihren Forderungen nichts nachlassen, so wie ihre Schriftgemäßheit einmal festgestellt war; dann mußten sie unentwegt verlangen, daß die Aussprecher des göttlichen Rechts endgiltig die Übereinstimmung ihrer Artikel mit dem göttlichen Rechte nachwiesen oder das Gegentheil darlegten. Trotzdem bestimmte der dritte Memminger Bauerntag, daß die Richter der zweiten Liste nicht endgiltig, sondern nur göttlich zwischen der christlichen Vereinigung und dem Schwäbischen Bunde verhandelt sollten, gaben also ihr Prinzip thatsächlich preis, mochten sie das Widertheil auch noch so sehr betonen. Das beweist, daß am 20. März die Sehnsucht nach irgend einem erträglichen Ausgleich über das folgerichtige Festhalten am göttlichem Rechte unter den Bauernräthen obgesiegt hat.

Solche Rückfälle zeigen sich in fast allen nicht von einem übermächtigen Willen geleiteten Volksbewegungen. Bei den ober-schwäbischen Bauern aber trat ein solcher Umschlag um so leichter ein, als die Allgäuer und Bodenseer überhaupt nur mit Widerstreben am 6. März für die folgerichtigen Forderungen der Baltringer Führer zu gewinnen gewesen waren, als nach ihren Mittheilungen an Gordian Seuter auch noch Mitte März so viele Allgäuer nüchtern eine Verbesserung ihrer Lage, gleichgiltig, wie sie komme, anstrebten, und als selbst im Baltringer Haufen nach dem eigenen

1) Die Liste steht bei Cornelius 164—165; Schwaben-Neuburg 6, 381—382.

2) Madlkofer 324.

Eingeständniß Ulrich Schmidts doch auch noch Leute vorhanden waren, die dem göttlichen Rechte so, wie dieser Oberst es auffaßte, fremd gegenüber standen.<sup>1)</sup> Wir haben also anzunehmen, daß am 20. März die folgerichtig an diesem Rechte festhaltenden Bauernräthe überstimmt worden sind.

Auch das Mittel, um dies zu erwirken, können wir noch vermuthen; es lag wohl in den zwölf Artikeln selbst, denn auffälliger Weise mißachten dieselben im Texte zweimal ihren Grundsatz, daß das Wort Gottes allein Richter sein solle. Im zweiten Artikel derselben heißt es nämlich, die Bauern wollten den Kornzehnten auch fernerhin geben, obwohl der Zehnten überhaupt im neuen Testament „erfüllt“ sei, und im neunten wird gefordert, daß die großen Frevler mit „alter geschriebener Strafe“ gebüßt werden.<sup>2)</sup> Wenn man aber aus praktischen Gründen das Princip in zwei Fällen nicht beachtete, warum sollte man dies nicht auch in andern thun, wenn als Preis die Abwehr eines blutigen Kampfes winkte?

Die entschieden Gesinnten mochten sich dabei mit der That- sache, daß ausdrücklich nur eine gütliche Verhandlung den Männern der zweiten Richterliste, nicht ein endgiltiger Schiedspruch am 20. März übertragen wurde, über ihre Niederlage trösten. Alles, was diese Vermittler etwa bestimmten, unterlag ja noch der Genehmigung der christlichen Vereinigung nicht weniger wie der des Schwäbischen Bundes. Eine Umänderung der Vorschläge der Vermittler und überhaupt eine Umkehr des Bauernauschusses auf den Boden des schlechthin maßgebenden göttlichen Rechtes war deshalb durchaus nicht ausgeschlossen.

Um die gütliche Handlung aber möglich zu machen, mußten die Bauernräthe noch einen dritten Schritt thun. Die drei Haufen hatten den Schöffersartikel der Bundesordnung, wie wir wissen, thunlichst auszuführen gesucht; dies betrachtete der Schwäbische Bund, und zwar nicht mit Unrecht, für Feindseligkeit. Deshalb mußte dieser Artikel, wenn überhaupt eine Verhandlung zwischen dem Schwäbischen Bunde und den Bauern beginnen sollte, unschädlich gemacht werden. Dies that denn auch der dritte Memminger Bauerntag, indem er

1) Sabbata I, 326.

2) Das Princip blieb, genau betrachtet, trotzdem gewahrt, weil auch diese beiden Artikel, nur soweit ihnen der zwölfte nicht widersprach, Geltung beanspruchten.



den Bürgermeistern Seuter und Besserer die Anzeige zugehen ließ, die Bauern würden bis zum Eintreffen einer Antwort von Seiten des Schwäbischen Bundes gegen niemand etwas vornehmen, und indem er dieser Zusage entsprechend der Bundesordnung einen neuen Artikel hinzufügte, nach dem bis auf weitem Bescheid jede gewaltthätige Handlung gegen eine Herrschaft und Obrigkeit bei Leib und Gut verboten wurde.<sup>1)</sup> Mit diesem Zugeständnisse hielt er es freilich sonderbar genug für vereinbar, daß er am 22. März Füßen und Pfrenten nochmals drohend zum Eintritte in die christliche Vereinigung aufforderte und an demselben Tage von der Stadt Ehingen über die Aufnahme bündischer Knechte Aufklärung heischte.<sup>2)</sup> Diese Beschlüsse des dritten Memminger Bauerntags mußten, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollten, dem Schwäbischen Bunde eröffnet werden. Deshalb ersuchte der Memminger Stadtrath Seuter und Besserer, die neue Liste der gütlichen Unterhändler und neben ihr andere „Copien“ dem Schwäbischen Bunde zu überbringen. Mit diesen Copien kann aber nichts anders gemeint sein als die weitem offiziellen Schriftstücke der christlichen Vereinigung, d. i. die zwölf Artikel und die Bundesordnung mit dem eben genannten Zusage. Seuter und Besserer jedoch wiesen dieses Ansinnen mit Berufung auf den Mangel einer entsprechenden Vollmacht sofort zurück, schlugen aber vor, daß sechs Bauernräthe die Vorschläge der christlichen Vereinigung persönlich dem Schwäbischen Bunde in Ulm vorlegen sollten.<sup>3)</sup> Diesen Vorschlag nahm der dritte Memminger Bauerntag an; er verhiess den beiden oft genannten Bürgermeistern, daß seine Bevollmächtigten am 22. März in Ulm eintreffen würden.<sup>4)</sup> Zu seinen Bevollmächtigten aber erkor derselbe die Bodenseer Hans Jakob Humpiß von Senftnau und Sebastian Stoppel von Langenargen, die Baltringer Ulrich Schmid und Christian Mader, die Allgäuer Endris Albrecht Beck und Jörg Knopf von Leubas,

1) Cornelius 165—166.

2) Schwaben-Neuburg 6, 375; Quellen 428; Alten 156.

3) Schreiben des Ulrich Arzt an den Rath von Augsburg vom 22. März (Mittwoch nach Oculi), gütigst mitgetheilt von Staatsarchivar Dr. Buff in Augsburg.

4) Radlkofer 325.

5) Schwaben-Neuburg 6, 376—377.

für die er ein würdig gehaltenes Begleitschreiben an den Schwäbischen Bund am 22. ds. Mts. abfaßte. So schien denn das seit ihrem Bestehen vorhandene Streben der christlichen Vereinigung in unmittelbaren Verkehr mit dem Schwäbischen Bunde treten zu können, der Erfüllung nahe zu sein. Die Bauernräthe einigten sich deshalb alsbald auch über eine Instruktion für ihre sechs Bevollmächtigten. Nach dieser Instruktion hatten die letztern in erster Reihe dafür zu wirken, daß eine gütliche Verhandlung vor den Männern der zweiten Liste vom Schwäbischen Bunde genehmigt werde. Hierbei knüpften sie weit zurückgreifend an das S. 86 genannte, bis dahin von ihnen unbeachtet gelassene Schreiben des Erzherzogs Ferdinand an die Allgäuer an,<sup>1)</sup> in dem derselbe diesen in Aussicht stellte, die Sache gemeinsam mit dem Schwäbischen Bunde gütlich oder rechtlich auszutragen, wenn sie ruhig zu Hause blieben und einen Ausschuß bevollmächtigten. Diesen Bedingungen waren die Glieder der christlichen Vereinigung in der That nunmehr durch den neuen Schlußartikel der Bundesordnung und die Entsendung der sechs Bevollmächtigten gen Ulm nachgekommen. Offenbar wollten die Bauern durch den Beizug des kaiserlichen Statthalters — das war ja der Erzherzog — eine neue Stütze gegen den Schwäbischen Bund gewinnen. Deshalb bestimmten sie auch in der eben genannten Instruktion, was zu geschehen habe, wenn die gütliche Handlung doch vom Schwäbischen Bunde abgelehnt werden sollte. In diesem Falle kehrten die Bauern ganz auf den Standpunkt des göttlichen Rechts zurück und wiesen ihre Bevollmächtigten an, dem Schwäbischen Bunde ein endgiltiges Urtheil auf Grund dieses Rechts vorzuschlagen. Die „Erklärung des göttlichen Rechts“ aber übertrugen sie für diesen Fall nicht mehr der Richterliste vom 14. März, an deren Annahme von Seite des Schwäbischen Bundes nicht zu denken war; sie schlugen vielmehr jetzt als Richter über dieses Recht vor: den kaiserlichen Statthalter mit zwei christlichen Lehrern, den Kurfürsten Friedrich von Sachsen mit Luther und Melancthon oder Pommeran, die Städte Nürnberg, Straßburg und Lindau mit je zwei christlichen Lehrern. Wenn jedoch der Schwäbische Bund auch diese Liste ablehne, sollten die Bauerngesandten ihn veranlassen, seinerseits Richter aufzu-

1) Cornelius 167.

stellen, über deren Annahme aber der Bauerntag sich selbst die Entscheidung vorbehielt.<sup>1)</sup>

Diese Instruktion wurde in Verbindung mit der um den S. 147 genannten neuen Artikel vermehrten Bundesordnung alsbald, wie eine Woche vorher die zwölf Artikel und die erste Ausgabe der Bundesordnung, durch den Druck aller Welt bekannt gegeben.

Mit dieser neuen Veröffentlichung bauerlicher Schriften hat es jedoch eine eigene Bewandniß. Sie ist sehr schnell und nachlässig gemacht und deshalb mit bösen Fehlern behaftet. So heißt es in ihr gleich in der Einleitung anstatt „zu Anrufung des heiligen Evangelii und göttlich's Worts“ „zur Anrufung des heiligen Evangelion und göttlichem Wort.“ Im sechsten Artikel steht anstatt „ersucht und gebeten werden“, „ersucht werden und geben“, im siebenten anstatt „mit Verwilligung“ gar „nicht Verwilligung“. Des weitern hat die neue Auflage der Bundesordnung doppelten Titel; der eine, unmittelbar vor dem Texte stehende lautet: „Handlung und Artikel, so fürgenommen worden sind auf Dienstag<sup>2)</sup> nach Invocavit von allen Rotten der<sup>3)</sup> Haufen, so sich zusammenverpflichtet haben,“ enthält also ein veraltetes Datum. Wohl deshalb wurde auf dem eigentlichen Titelblatte diese Angabe stillschweigend berichtigt; denn dort finden wir einen Titel, der den Beschlüssen des dritten Memminger Bauerntages gerecht wird; er lautet: „Handlung, Artikel und Instruktion, so fürgenommen sind worden von allen Rotten und Haufen der Bauern, so sich zusammenverpflichtet haben 1525.“

Auch die Richterliste weicht in diesem Drucke von ihrem dem Schwäbischen Bunde vorgelegten Texte, den uns übereinstimmend Weissenfelder und Arzt bieten, stark ab. In diesem Texte steht z. B.: „Bürgermeister und Rath zu Memmingen einen ziemlichen Ausschuß, wie sie für gut ansieht“, im Drucke dagegen: „Den Bürgermeister von Memmingen sammt dem Rathe auf selbst seine Ver-

1) Radtkofer 327.

2) Nachdrucke dieser Ausgabe haben wieder das alte Datum „Astermontag nach Invocavit“, so der bei Bensen a. a. O. 540. — Den ältesten Druck dieser zweiten Ausgabe der Bundesordnung besitzt die k. Hof- und Staatsbibliothek in München (Eur. 332, 33<sup>a</sup>, 4<sup>o</sup>).

3) ? : und.

besserung.“ Ferner begegnen wir im Drucke mehreren Ergänzungen des offiziellen Textes; es heißt in ihm anstatt „Doktor Schappeler“ „Doktor Christoffel Schappeler“, anstatt „Hans Bodmar“ „Hans Bodenmayr auch daselbst“, d. i. zu Lindau, anstatt „Leopold Dick von Babenhausen“ voll „Herr Leopold Dick Licentiat und Drator zu Babenhausen“<sup>1)</sup>, anstatt „Hans Haystein von Kempten“ genauer „Hans Heysteyn, Zunftmeister zu Kempten“. Der Druck nennt des weitern fehlerhaft die Bürgermeister von Kempten, Leutfirch und Jiny „Soldmann, Loinger und Eberhart“ anstatt „Seltmann, Langer und Eberz“. Wichtiger indessen ist es, daß der Druck der Instruktion von dem eigentlichen Texte auch sachlich abweicht. In ihm fehlen die Namen des Bürgermeisters Honold von Kaufbeuren und des Predigers Waibel von Kempten, dagegen hat er unter den vom Baltringer Hausen vorgeschlagenen Vermittlern noch weiter einen Licentiaten Ulrich Roggenburger von Kempten. Den Doktor Fuchssteiner sodann stellt der Druck unter die Vertrauensmänner der Baltringer, während er nach dem eigentlichen Texte zu den der Allgäuer gehört. Den Munderfinger Bürgermeister Frei endlich versetzt der Druck irrig nach Kaufbeuren. Diese sachlichen Abweichungen bewirken, daß den Baltringern der Druck neun, der eigentliche Text sieben, der erstere den Allgäuern acht, der eigentliche Text aber 11 Schiedsrichter zuweist. Außerdem hat der Druck der Richterliste die Prädikanten, obwohl sie schon am 20. März von den Bauernräthen aus der Liste gestrichen worden waren und in der That am 24. ds. Mts. dem Schwäbischen Bunde nicht mehr als Vermittler in Vorschlag gebracht wurden, beibehalten.

Auffallend ist auch die Veröffentlichung der Instruktion; denn diese konnten die Bauernräthe doch nicht von vorne herein allbekannt machen, wenn anders sie, ihren Zweck erreichen sollte. Eine so sonderbare, fehlerhafte Druckausgabe ist, so müssen wir schließen, nicht von der christlichen Vereinigung selbst ausgegangen; sie ist lediglich eine Privatarbeit. Gedruckt wurde auch sie in Augsburg und zwar, wie ihre Lettern zeigen, höchstwahrscheinlich von Simprecht Ruff, also in einer andern Officin als die beiden von der christlichen Vereinigung selbst ver-

1) Was bedeutet „Drator“? Geistlicher war Dick kaum, weil sein Name im offiziellen Texte nicht ausgestrichen ist.

anstalteten Flugschriften. Wer aber diesen Druck der Bundesordnung und Instruktion veranlaßt hat, bleibt ein Räthsel. Auf die Spekulation eines Buchdruckers wird man sie kaum zurückführen können; sollte sie etwa von einem entschiedenen Anhänger der lozerischen Ideen zum Drucke befördert worden sein, um mit ihr unter den Bauernhaufen gegen die Ergebnisse der kommenden Ulmer Verhandlungen von vorne herein Stimmung zu machen? Für diese Vermuthung möchte der Umstand sprechen, daß der Druck die Präbikanten als Richter beibehalten hat; denn gerade das Fallenlassen dieser wurde von den Haufen den Bauernführern verübelt.<sup>1)</sup>

Der Schwäbische Bund war von dem allerdings eigenmächtigen Vorschlage der Bürgermeister Seuter und Besserer, daß die Bauern sechs Bevollmächtigte zu ihm gen Ulm senden sollten, anfangs keineswegs erbaut, insbesondere weil er durch die dadurch bewirkte Verzögerung des Angriffs seine Truppen unthätig stehen lassen müsse und so in weitere Ankosten vertieft werde. Sein Unwille hielt jedoch nicht lange an; denn seine Truppen kamen eben nicht so schnell, wie er gemeint hatte, und deshalb bot sich ihm in Verhandlungen mit dem Bauernauschusse, an deren Erfolg er nicht glaubte, und die er nicht ernst nahm, ein treffliches Mittel dar, die Bauern hinzuhalten.<sup>2)</sup>

Nach der Abrede des Memminger Stadtrathes mit Seuter und Besserer sollten die sechs Bevollmächtigten der christlichen Vereinigung am 22. März in Ulm eintreffen. Unsonst wartete aber der Schwäbische Bund an diesem Tage auf ihre Ankunft; er bekam nur die Anzeige von Seite der Stadt Memmingen, daß die sechs Bevollmächtigten Bedenken trügen, nach Ulm zu reisen, weil inzwischen ein Angriff auf die Bauern geschehen sei. Da aber von einem solchen Angriff nichts bekannt ist,<sup>3)</sup> so schützten die Bevollmächtigten diese Mähre wohl nur vor, um von dem Schwäbischen Bunde selbst

1) Akten 170.

2) Schwaben-Neuburg 6, 377—78; Cornelius 165; Radtkofer 326.

3) Der Angriff auf das dem Baltringer Haufen beigegetretene Städtchen Münzingen kann wegen der Entfernung am 22. März noch nicht in Memmingen bekannt gewesen sein. (Schwaben-Neuburg 6, 374.)

zu erfahren, ob ihm ihre Ankunft in Ulm, die bis dahin nur auf die private Einladung Seuters und Bessers sich stützen konnte, genehm sei. Erst als derselbe umgehend dies bejahte, giengen die sechs Bauernräthe am folgenden Tage von Memmingen nach Ulm ab.<sup>1)</sup>

Früh 8 Uhr am 24. März wurden dieselben auf dem Ulmer Rathhause vor die Vertreter des Schwäbischen Bundes geführt. Ihr Sprecher war „ein den letztern unbekanntes dickes Männlein“; auch wir wissen nicht, wer damit gemeint ist. Keinesfalls war dieser Sprecher der Baltringer Oberst Ulrich Schmid, an den man in erster Reihe denken möchte, denn Ulrich Schmid war groß (S. 44); auch Lozer war es nicht; denn Arzt, dem wir die Kunde dieser Verhandlung allein verdanken, sagt ausdrücklich, daß das dicke Männlein zu den sechs Bevollmächtigten selbst gehört hat. Ich möchte annehmen, daß damit der Knopf von Leubas gemeint sei, daß also dieser Spitzname (s. S. 9) von der untersehten Gestalt dieses Führers der Kemptner Landschaft entlehnt war. Doch sei dem, wie ihm wolle; als großer Redner erwies sich der Sprecher der christlichen Vereinigung nicht, auf den einfachen Mann hat wohl die vornehme Versammlung der Schwäbischen Bundesräthe beklemmend eingewirkt. Er trug nur ganz schlicht vor, daß er und seine Genossen von den drei Häusern abgeordnet seien, und dann überreichten die Bevollmächtigten, „das sie anzubringen haben, dasselbig alles in Schrift gestellt,“<sup>2)</sup> also auch die am 20. März aufgestellte Liste der gütlichen Unterhändler, aus der in der That alle Prediger entsprechend der Zusage des dritten Memminger Bauerntages gegenüber den beiden Bürgermeistern gestrichen war. Nur der Kaufbeurer Agitator stand noch in ihr, offenbar aus Versehen; denn Arzt's und Weiffenfelder's Abschriften dieser Liste machen auch Fuchssteiner als fallen gelassen kenntlich, die nöthige Berichtigung der Liste ist somit ungeäunmt von den sechs Bauernvertretern vollzogen worden.<sup>3)</sup>

1) Cornelius 168.

2) So sagt das Original des Schreibens von Ulrich Arzt über diese Dinge (im Auszuge Schwaben-Neuburg 6, 380—82) nach gefälliger Mittheilung von Stadtarchivar Dr. Buff in Augsburg.

3) Schwaben-Neuburg 6, 382.

Grundslos wollte man zweifeln, daß unter den schriftlichen Vorlagen, welche diese Vertreter am 24. März dem Schwäbischen Bunde übergeben haben, auch die zwölf Artikel gewesen seien.<sup>1)</sup> Deren Vorlage war ja unbedingt nöthig, denn ohne sie konnten weder die gütlichen Unterhändler noch die in zweiter Reihe „zur Erklärung des göttlichen Rechts“ gewählten, unwiderruflich urtheilenden Richter ihrer Aufgabe nachkommen. Zum Überflusse haben wir aber auch noch, wie bereits gesagt, Zeugnisse aus den Gebieten des Baltringer und des Bodenseer Haufens, die bestimmt die Übergabe der zwölf Artikel durch die Bauern an den Schwäbischen Bund be- funden; diese Übergabe kann aber, da Seuter und Besserer am 20. März die Annahme der betreffenden „Copien“ verweigert hatten, nur in der ersten und einzigen Zusammenkunft der Vertreter der christlichen Vereinigung mit den Räten des Schwäbischen Bundes am 24. März geschehen sein.

Nach der Vorlage der zwölf Artikel und der Vermittlerliste schieden die sechs Bevollmächtigten aus dem Rathe des Schwäbischen Bundes. Den ihnen im Auftrage dieses Rathes nachfolgenden Bürgermeistern Seuter und Besserer gegenüber fanden sie die Sprache alsbald wieder; sie eröffneten denselben, daß die drei Haufen eine gütliche Handlung gerne sehen würden, daß diese am bequemsten in Memmingen stattfände, und daß die vielen ehrbaren und verständigen Personen, die sie als Vermittler vorgeschlagen, sie und den Schwäbischen Bund nicht aus einander kommen lassen würden. Sie baten die beiden Bürgermeister sehr, für das Zustandekommen der gütlichen Handlung thätig zu sein, und erklärten schließlich, wenn dieselbe trotzdem nicht vor sich gehen werde, auch von einem rechtlichen Austrage reden zu wollen. Sie handelten also bis dahin genau nach ihrer Instruktion. Ihre Erklärung überbrachten Seuter und Besserer alsbald den Räten des Schwäbischen Bundes, welche aber ohne Säumen einer eigentlichen Antwort sich durch eine bequeme Ausrede zu entziehen suchten. Sie erklärten nämlich, die bedeutendsten Räte der Fürsten und anderer Bundesstände seien noch nicht aus Württemberg zurückgekommen; ohne diese aber, die voraussichtlich noch am Nachmittag des 24. März in Ulm eintreffen würden, gebühre

1) Ebnert 43.

ihnen nicht etwas vorzunehmen; die sechs Bauernbevollmächtigten möchten darum Geduld haben. Die letztern erklärten sich dazu bereit, baten aber, die Sache zu beschleunigen, weil auf den Bescheid des Schwäbischen Bundes die übrigen Führer der christlichen Vereinigung in Memmingen warteten.

Wohl in Berücksichtigung dieser Thatfache änderten die Rätthe des Schwäbischen Bundes noch vor Ankunft ihrer aus Württemberg kommenden Collegen ihr Verhalten und entschlossen sich, mit den Bauernbevollmächtigten weiter zu verhandeln. Sie lehnten jetzt einerseits die Vermittlung durch die am 20. März von den Bauern erkorenen Personen als „weidläufig und zu fürderlicher Hinlegung solchen Handels undienstlich“ ab, nahmen aber anderseits die Vorschläge an, welche Seuter und Besserer „als die, so die Sachen getreulich und gut meinen, für sich selbst“ gemacht, und über die dieselben mit den Bevollmächtigten ebenfalls schon gesprochen hatten.<sup>1)</sup>

Diese Vorschläge Seuters und Besserers bejagten: 1) Jede Obrigkeit und ihre Unterthanen wählen je zwei Laien, die einen gütlichen Vergleich zwischen ihnen versuchen; 2) gelingt dies ihnen nicht, so entscheiden diese vier Männer mit einem Obmann endgiltig rechtlich; 3) können sich die beiden Parteien über diesen Obmann nicht verständigen, so schlägt jede derselben einen bis drei Männer dazu vor, und aus diesen Vorge schlagenen wird der Obmann durch das Loos erkoren, oder der Schwäbische Bundesrath ernennt ihn aus denselben; 4) der Spruch des Obmanns und der Zusätze ist ohne Widerrede verbindlich; 5) sowie diese Vorschläge allerseits angenommen sind, lösen sich die drei Haufen auf, ziehen die Bauern heim und enthalten sich jeden weiteren Aufruhrs und Zusammenlaufs, sind ihren Herrschaften wie vor dem Aufstande und dem Beginne des Bauernbündnisses gehorsam und leisten denselben alles ohne Widerrede, wozu sie bisher verpflichtet waren, bis zum Austrag der Sache; dieser Austrag aber muß binnen eines halben Jahres oder innerhalb einer Frist, über welche die Parteien einig werden, vollendet sein; 6) die Herrschaften gewähren für das Geschehene ihren Unterthanen Straflosigkeit; 7) der

1) Schwaben-Neuburg 6, 380—81.



Austrag wird, damit er Bestand habe, verbürgt und nach Nothdurft beschworen und verbucht; 8) die Bauerschaften wählen zur Aufrichtung desselben einen Ausschuß und senden diesen mit der nöthigen Vollmacht gen Ulm.

Diese Vorschläge Senters und Besserers aber konnten die sechs Gesandten der christlichen Vereinigung unmöglich annehmen, wenn sie ihrer Instruktion, die ja so bestimmt das göttliche Recht als Grundlage eines endgiltigen Rechtspruches forderte, nachkommen, wenn sie dieses Recht und die christliche Vereinigung selbst erhalten wollten; denn die Vorschläge ignorierten das göttliche Recht vollständig und verlangten geradezu die Auflösung der christlichen Vereinigung, kurz, verwarfen alles, was seit der Verhandlung der Baltringer mit den Räten des Schwäbischen Bundes zu Laupheim am 27. Februar geschehen war. Die Vorschläge standen ganz und gar auf dem von Anfang der Bewegung an vom Schwäbischen Bunde festgehaltenen, auch in Laupheim nicht verlassenen, sondern nur verschleierte Standpunkte, nach dem die Bauern zu keinem Bündnisse berechtigt waren, nach dem nur zwischen den einzelnen Herrschaften und ihren Unterthanen nach althergebrachter Weise gütlich oder rechtlich entschieden werden sollte.

Trotzdem wiesen die sechs Bauerngesandten, unter denen doch auch Ulrich Schmid, der Vorkämpfer des göttlichen Rechts unter den Bauern, war, diese Vorschläge nicht sofort als unmöglich zurück, sondern ließen sich auf dem Rathhause von Ulm am Vormittage des 25. März bewegen, sie der christlichen Vereinigung vorzulegen, und verließen bis längstens am 2. April die Annahme oder Nichtannahme derselben durch die verbündeten Bauern dem Schwäbischen Bunde gen Ulm zu melden. Namens der Bauern gelobten die sechs Gesandten weiter, bis zum 2. April Waffenruhe zu halten und niemanden während dieses Anstandes in die christliche Vereinigung aufzunehmen. Ebenso verpflichtete sich daraufhin der Schwäbische Bund an demselben Tage Nachmittags 1 Uhr zu einem achttägigen Waffenstillstande.<sup>1)</sup>

1) Schwaben-Neuburg 6, 381—84; 386—87.

Von all-dem, was die sechs Bauerngesandten laut ihrer Instruktion in Ulm hatten anstreben sollen, haben sie somit nichts durchgesetzt; sie haben in Ulm eine volle Niederlage erlitten. Was sich schon am 20. März in Memmingen gezeigt hatte, wurde eben fünf Tage später in Ulm noch deutlicher sichtbar; die Bauernführer waren den diplomatisch geschulten Rätthen des Schwäbischen Bundes nicht gewachsen. Es war eben eine andere Aufgabe, einem sachkundigen geübten Gegner gegenüber ein Programm aufrechtzuhalten, als daselbe in Mitte von Bundesbrüdern zu entwerfen.

Das Urtheil über die Thätigkeit der Bauernräthe in Memmingen und Ulm und damit die Entscheidung über Krieg und Frieden lag seit dem 25. März bei den Haufen selbst. Seit Wochen hatte man ihnen das göttliche Recht als das alleinige Heil geschildert und ihr Bündniß als ihren Schirm gegen die Gegner ihrer Sache hingestellt. Seit Wochen waren sie thätig, aus ihrer Mitte alle zu entfernen, die dem Worte Gottes widerstrebten, und Schlösser und Klöster mit ihren Vorräthen an Lebensmitteln und Geschützen sich dienstbar zu machen; sollten sie all das, was ihnen zudem die beschworene Bundesordnung zusprach, so leichten Kaufes preisgeben? Ihre Bevollmächtigten befahlen zwar ihrem Versprechen in Memmingen gemäß den Haufen schon vor dem 22. März, von nun an niemand mehr zu vergewaltigen;<sup>1)</sup> aber ihr eigenes Verhalten gegen Füssen, Pfronten und Ehingen vom 22. ds. Mts. mußte ja die Haufen ermunthigen, diesem Befehle den Gehorsam zu versagen.

In der That erfuhren die sechs Gesandten noch in Ulm, daß die Massen ihnen nicht zu folgen gesinnt waren. Die 33 Allertisser Bauern, die ihrem Herrn treu bleiben wollten und darüber von den andern vergewaltigt wurden, wandten sich nämlich auf Anrathen des Schwäbischen Bundes um Schutz an diese sechs Gesandten, die ihnen auch rietthen, ihr Gelübde gegen ihren Herrn und diesen Bund zu halten; aber der damalige Hauptmann des Allertisser Haufens erklärte kurzweg, es bleibe bei dem bisherigen Verhalten gegen die 33 Bauern.<sup>1)</sup>

1) B. Schw. V, 117; Forschungen zur deutschen Geschichte 22, 75.

2) B. Schw. V, 117. Hier heißt dieser Hauptmann Hans Häldelein;

Die drei Haufen hielten auch nach dem 25. März unentwegt an der christlichen Vereinigung und an dem göttlichen Rechte fest. Sie verwarfen den Vorschlag, daß zwischen jeder Herrschaft und ihren Unterthanen einzeln verhandelt werden solle, angeblich aus dem Grunde, weil dazu die Zahl der vorgesehenen Schiedsmänner zu gering sei, in Wahrheit aber, weil sie forderten, daß „die Prediger des Evangeliums, die dieser Sachen Beweger und dessen, was das Wort Gottes leiden möge oder nicht, verständigt sind, vor allen andern damit und dabei seien.<sup>1)</sup> Sie verlangten also mindestens die Wiederaufnahme der auf Betreiben Seuters und Besserers in Memmingen gestrichenen Prädikanten in die zweite Richterliste und einen Spruch auf Grund des göttlichen Rechtes zwischen ihnen und ihren Herrschaften insgesamt. Sie verläugneten somit entschieden ihre gen Ulm gesandten Räte. Diesen Standpunkt der Massen lernen wir namentlich in der Erklärung der dem Pfaffenhauser Haufen beigetretenen Türkheimer am 24. März kennen; denn dieselben theilten an diesem Tage dem Landsberger Kastner mit: „Euer Feind ist wohl wissend die große Aufruhr und die christliche Vereinigung, die zusammengekommen ist auf dem Lande zur Aufrichtung des heiligen Evangeliums und des Wortes Gottes, dadurch uns zugeschiedt ist von unsern Nachbarn, daß wir ihnen helfen zu den göttlichen Rechten.<sup>2)</sup>

In diesen Worten lebt aber nicht der Geist, bei dem Worte Gottes sich wohl und wehe thun zu lassen, nicht der Geist des passiven Widerstands im Sinne Løzer's und Ulrich Schmid's; in ihm äußert sich vielmehr der Entschluß, das göttliche Recht auch mit den Waffen zu gewinnen. Demgemäß beachteten die drei Haufen den von ihren Gesandten zugesagten Anstand nicht, sondern fuhren fort, die Zahl ihrer Mitglieder zu mehren und Schlösser und Klöster in ihren Bund zu zwingen.

Also forderten die Allgäuer jetzt die Burg Honsberg zur Übergabe auf, veranstalteten sie am 26. März Versammlungen in Ober-

er ist wohl identisch mit Cristan Heldelin von Filzingen, dem Vertreter der Baltringer auf dem ersten Memminger Bauerntage.

1) Akten 170.

2) Förg 430.

dorf und Buchloe und besetzten sie am 31. ds. Mts. das Kloster Irsee. Zuwachs fanden sie jetzt an Schwabbruck bei Schongau und insbesondere um Buchloe<sup>1)</sup>; doch blieb vorerst noch die sogen. Straße und das Lechfeld außerhalb der christlichen Vereinigung. Ohne Zweifel um zu zeigen, daß sie selbständig vorgehen wollen, reichten da die Bauern von Langenerringen dem Stadtrathe von Augsburg am 23. März einen eigenen Beschwerdebrief ein, der im Grunde nichts anderes als eine örtliche Anpassung der zwölf Artikel auf die Langenerringer Verhältnisse ist.<sup>2)</sup>

Die Bodenseer sodann ließen auch nach dem 22. März nicht nach, das Kloster Weingarten zum Eintritte in die christliche Vereinigung aufzufordern, und erzwangen gleichzeitig von hundert österreichischen Knechten, die durch Langenargen offenbar zum Heere des Schwäbischen Bundes marschieren wollten, das Gelübde, nicht wider die Bauern zu ziehen.<sup>3)</sup>

Viel grimmiger aber als die Allgäuer und Bodenseer handelten die Baltringer. Bei diesen Bauern, denen ja wie keinen andern Woche für Woche das göttliche Recht als Anfang und Ende angepriesen worden war, mußte eben deshalb die schwächliche Haltung der Bauernräthe in Memmingen und Ulm Entrüstung und Wuth entflammen. Schon am 26. März, also kaum nachdem sie von den Abmachungen der Bauernräthe in Ulm erfahren hatten, plünderten sie das Schloß Schemmerberg, das sie schließlich anzündeten, das jedoch von den Bauern des gleichnamigen Dorfes gerettet wurde, weil sie aus seinem Brande Gefahr für ihre eigenen Häuser befürchteten. In Flammen giengen aber durch die Baltringer damals wirklich die Burgen Laupheim,<sup>4)</sup> Achstetten und Sulmtingen auf. Am

1) Alten 175; Quellen 326; Radtkofer 342.

2) Schwaben-Neuburg 6, 399; Alten 161—63.

3) Alten 173; Radtkofer 341.

4) Diese Burg soll (nach Kessler's Sabbata 329—30) in Flammen aufgegangen sein, weil ihr Herr den Wirt von Griesingen erschossen habe. Hier liegt eine Verwechslung mit der Tödtung des Wirtes von Delmenzingen durch hündische Reiter, die jedoch erst am 29. März stattfand, vor (Schwaben-Neuburg 6, 395). Nach derselben Quelle und nach der Heggbacher Ronne sollen übrigens die Thäter keine Baltringer, sondern Allgäuer gewesen sein, was kaum glaubhaft klingt.

27. März holten die Bauern gewaltsam Korn in Heggbach, und am folgenden Tage nöthigten sie das Kloster Ochsenhausen in ihren Bund.<sup>1)</sup>

Schlimm ergieng es in diesen Tagen dem Obersten Ulrich Schmid, gegen ihn richtete sich ganz besonders die Wuth der enttäuschten Massen. Er mußte ihren Gewaltthaten nicht nur ohnmächtig zusehen, weil nach seinen eigenen Worten die Bauern „um ihn nichts gaben“, sondern er war sogar seines Lebens vor denselben Menschen, die ihn wie einen Triumphator vor einigen Wochen auf den Spießen in ihrem Lager umhergetragen hatten, jetzt nicht mehr sicher.<sup>2)</sup> So bittere Buße mußte Ulrich Schmid, der bis zum dritten Memminger Bauerntage neben Lofer der eigentliche Verfechter des Grundgesetzes, daß das göttliche Recht allein über das Wohl und Wehe der Bauern entscheiden sollte, gewesen war, für seine folgewardrige Zustimmung zu den Beschlüssen der Bauernräthe in Memmingen und Ulm vom 20.—25. März leisten. Welche Seelenpein mag er bei dieser Mißhandlung durch seine bisherigen Anhänger erduldet haben, da sogar die Nonne von Heggbach über ihn schreibt: „Er waß inen zue from und schlecht und het nit gemaint, dass es also solte sin gangan.“<sup>3)</sup>

Bei dieser Lage der Dinge war es ausgeschlossen, daß auf Grund der Abmachungen vom 25. März ein Vergleich zwischen den Bauern und dem Schwäbischen Bunde zu Stande komme. Das wäre unmöglich gewesen, auch wenn dieser Bund einen Austrag ernstlich gewollt hätte; das war aber, seitdem Dr. Eck gerade eine Stunde nach dem Abschlusse des Waffenstillstands vom 25. März gen Ulm zurückgekehrt war, mehr denn je ausgeschlossen. Das vertragswidrige Handeln der Bauern seit dem 25. ds. Mts. gab dem Schwäbischen Bunde den willkommenen Anlaß, den Angriff auf dieselben, die ja nicht Treue und Glauben hielten, endgiltig zu beschließen; er sollte unmittelbar nach dem Ablaufe des Aufstandes erfolgen.

1) Akten 175; Quellen 289, 299, 546; Schwaben-Neuburg 6, 388—90.

2) Sabbata 331.

3) Quellen 287.

Deshalb waren die Bemühungen, denen sich jetzt die obern Städte (mit Ausnahme von Überlingen und Pfullendorf) gemeinsam mit dem kaiserlichen Reichsregimente im Interesse eines gütlichen Ausgleiches zwischen Herren und Unterthanen unterzogen, von Anfang an vergeblich. Nur eines haben sie erreicht; sie verursachten, daß in Memmingen am 30. März ein vierter Bauerntag stattfand,<sup>1)</sup> auf dem die Bauernräthe auf den am 20. ds. Mts. verlassenen Boden des göttlichen Rechtes zurückkehrten, ein Schritt, bei dem ohne Zweifel der so entschieden geäußerte Willen der Haufen bestimmend gewirkt hat.

Der vierte Memminger Bauerntag ließ die zweite verstümmelte Liste der Schiedsmänner und mit ihr die gütliche Verhandlung überhaupt fallen und forderte nur noch die endgiltige Entscheidung über die Bauernsache auf Grund des göttlichen Rechtes. Deshalb schlug er auf's neue die schon in der Instruktion seiner sechs Gesandten genannten Fürsten, Städte und christlichen Lehrer und außerdem noch die obern Städte Constanz, Memmingen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny und Leutkirch zu endgiltigen Richtern vor.<sup>2)</sup>

Dieser Beschluß des vierten Memminger Bauerntags war das letzte Werk der christlichen Vereinigung.<sup>3)</sup> Wenige Tage später gieng sie durch die Waffen des Schwäbischen Bundes unter.

Ihre gründlichen und rechten Hauptartikel waren zwar am 24. März von den sechs Gesandten dem Schwäbischen Bunde über-

1) Rohling, Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung 138 Anm. 1.

2) Walschner, Truchseß Georg III. von Waldburg 238—39.

3) Daß die Bauernräthe zu Memmingen noch beschlossen hätten, die Stände des Schwäbischen Bundes mit allen Klöstern und dem Adel im Vande der christlichen Vereinigung anzutuilgen, geht nur auf die durch die Folter erzwungenen Ausfagen des Knopfs von Leutbas zurück (Akten 379); diese Aussage, die mit dem thatsächlichen Verlauf der Dinge nicht zu vereinbaren ist, verdient also keinen Glauben. Daß aber beim Weine solche Reden gefallen sind, soll nicht in Abrede gestellt werden. Vom Weine eingegeben erscheint auch die Äußerung aus dem Bauernlager, daß die Bauern auch einen Römischen König zu setzen wüßten. (Radlkofer 340.)

geben worden, sie wurden aber niemals Gegenstand der Besprechung zwischen diesem und den Bauernräthen oder Gegenstand der Beurtheilung durch die von den letztern vorgeschlagenen Männer. Dies konnten sie nicht werden; denn nicht einmal die einleitende Verhandlung, ob denn diese Männer über die Forderungen der christlichen Vereinigung urtheilen sollen, hat ihren Abschluß gefunden.

„Nemo propheta in patria sua“ gilt ganz besonders von den zwölf Artikeln, die bis nach Norddeutschland hinein so großen Erfolg erzielt haben. Sie verschwanden in ihrer Heimath klanglos. Von ihren Urhebern gieng der Baltringer Haufen schon Anfangs April unter; die Bodenseer wurden durch den Weingartner Vertrag vom 22. April beruhigt, und die Allgäuer, die allein von den Gliedern der christlichen Vereinigung aufständig blieben, haben die zwölf Artikel nicht weiter als Programm benützt. Als sie bei den Verhandlungen in Füssen ihre Forderungen kundzugeben hatten, legten sie nicht mehr dieses Programm der christlichen Vereinigung vor sondern — die Artikel des Rappersweiler Haufen.<sup>1)</sup> Ich zweifle nicht, daß die zwölf Artikel den Allgäuern verhaßt geworden waren, es war ja mit ihnen das Andenken an die unglücklichen Verhandlungen in Memmingen und Ulm untrennbar verbunden.

1) Akten 273—75; vgl. Schwaben-Neuburg 10, 252—54.

